



An die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachgesellschaften und Berufsverbände
An die Sekretariate der Fachgesellschaften und Berufsverbände
An den Delegiertenrat der FMCH
An den Vorstand der FMCH
An das Forum Junge FMCH
An die Delegierten der FMCH in der DV der FMH

Bern, 20. April 2020

Aktuelle Informationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Erwerbsausfall-Entschädigung für selbstständig Erwerbende

Selbstständig Erwerbenden, die ihren Betrieb auf Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2020 schliessen mussten, steht gemäss dem Hilfspaket des Bundes vom 20. März 2020 eine Entschädigung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu.

Diejenigen, die ihren Betrieb nicht zwingend schliessen mussten, aber trotzdem erhebliche Einbussen erlitten, gingen bis vor kurzem leer aus. Dagegen haben sich verschiedene Verbände gewehrt, so auch die FMCH und die FMH.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat den Anspruch auf Erwerb ersatz ausgeweitet auf Härtefälle, die „nur indirekt“ von den Massnahmen betroffen sind.

Voraussetzungen sind:

- Das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen muss höher sein als 10'000.– Franken, aber darf 90'000.– Franken nicht übersteigen.
- Die Entschädigung beträgt maximal 196.– Franken pro Tag, respektive maximal 5'880.– Franken pro Monat
- Der Anspruch besteht rückwirkend ab dem ersten Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.03.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Die für den Erwerb ersatz zuständigen Ausgleichskassen können unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern.

Die Verordnung führte zu Unsicherheiten. Die FMCH hat sich umgehend an die FMH gewandt, die von der Ausgleichskasse für Ärztinnen und Ärzte – Medisuisse St. Gallen – folgende Auskünfte erhielt:

- Die genannten AHV-pflichtigen Einkommen beziehen sich auf das Betriebsjahr 2019.
- Bei der genannten Einkommens-Limite handelt es sich nicht um eine Obergrenze wie bei der regulären gesetzlichen AHV, sondern um eine Ausschluss-Limite. Das heisst alle mit AHV-pflichtigen Einkommen über 90'000.– CHF gehen weiterhin leer aus.



Die FMH, die Zahnärztesgesellschaft SSO und der Verband der Chiropraktoren ChiroSuisse werden die Rechtmässigkeit prüfen lassen. Bis zum rechtskräftigen Entscheid bleiben die Anmeldungen auf Ansprüche bei der Ausgleichskasse für Ärztinnen und Ärzte Medisuisse pendent. Sollte ein Anspruch durch die Gerichte festgestellt werden, können Gesuche bis 2025 nachgereicht werden. Wie bereits im Newsletter vom 02.04.2020 erwähnt, ist es wichtig, die Einkommensverluste infolge der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) bereits jetzt im Detail zu dokumentieren.

Weitere Angaben finden sich auf der Webseite der Ausgleichskasse für Ärztinnen und Ärzte: www.medisuisse.ch.

Vergütung von E-Mails im Tarmed

Aufgrund der Verordnungen des Bundesrates vom 16. März 2020 dürfen nicht dringliche ärztliche Leistungen nicht erbracht und demzufolge auch nicht abgerechnet werden.

Hingegen stieg in dieser Zeit der Aufwand für telefonische Beratungen und „Leistungen in Abwesenheit des Patienten“. Die FMCH und FMH haben das BAG aufgefordert, die Limitation im Tarmed für diese Leistungen temporär aufzuheben. Wir haben Sie am 26. März 2020 und im Newsletter vom 2. April 2020 darüber informiert.

Am 6. April 2020 publizierte das BAG das Faktenblatt „Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie“ (vgl. Beilage) Am 7. April 2020 ergänzte die Zentralstelle für Medizinaltarife ZMT das Faktenblatt mit den Besonderheiten im UV-, IV-, MV-Bereich (vgl. Beilage).

Aus beiden Anweisungen ist zu entnehmen, dass E-Mails nicht vergütet werden.

Das BAG steht zurzeit unter politischem Druck wegen den nicht mehr zeitgerechten Kommunikationswegen und –mitteln bei der Meldung der an Covid-19 Erkrankten und will nun rasch die digitale Transformation an die Hand nehmen. Gleichzeitig will das gleiche Bundesamt das seit 20 Jahren etablierte digitale Kommunikationsmittel „E-Mail“ nicht vergüten.

Die FMCH und der Belegarztverband SBV haben am 9. April 2020 das BAG aufgefordert, die E-Mails den telefonischen Beratungen gleichzustellen, zumal die Versicherungen und Krankenkassen Verständnis für das Anliegen bekunden und Kulanz signalisieren.

Lockerung der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

Am 17. April 2020 präsentierte der Bundesrat die Strategie zum schrittweisen Ausstieg aus den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19). Ab 27. April 2020 dürfen gewisse Betriebe ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Bedingung ist ein Schutzkonzept.

Ebenfalls in der ersten Etappe der Normalisierung dürfen Spitäler und Arztpraxen wieder alle Patientinnen und Patienten behandeln – auch solche mit nicht dringlichen Leiden.

Wie Telefonate von Kolleginnen und Kollegen zeigen, besteht Verunsicherung bezüglich der geforderten „Schutzmassnahmen“. Grundsätzlich ändert sich für die Ärzteschaft und die



Spitäler nichts gegenüber dem Zustand vor dem 27. April 2020. Für die dringlichen, nicht verschiebbaren Behandlungen waren ja bereits Schutzmassnahmen erforderlich, diese bleiben gleich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des BAG:

www.bag.admin.ch > Neues Coronavirus: Dokumente für Gesundheitsfachpersonen

Kollegiale Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. E. Brandenburg'.

Dr. med. Josef E. Brandenburg
Präsident der FMCH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michele Genoni'.

Dr. med. Michele Genoni
President elect / Leiter Ressort Qualität FMCH

Beilagen:

- Faktenblatt BAG
- Faktenblatt ZMT